

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

per E-Mail: FP-R301@mhkgb.nrw.de

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen

Ihr Schreiben vom 08.03.2022

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Verordnung für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) Stellung nehmen zu können.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass für uns nicht einsichtig ist, weshalb die Ihrerseits gesetzte Stellungnahmefrist derart kurz bemessen ist. Allein schon aufgrund der aktuell mangelnden Verfügbarkeit geeigneter technischer Anwendungen sehen wir keine Notwendigkeit für eine solch kurze Stellungnahmefrist, die Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden eine vertiefte Prüfung des Verordnungsentwurfs erschwert, was angesichts der hohen Praxisrelevanz der Verordnung besonders problematisch ist. Die nachfolgenden Ausführungen und Einschätzungen stehen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir sie erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzen werden.

Weiterhin ist einzuräumen, dass sich einige der im Folgenden angesprochenen Punkte möglicherweise weniger an den Ordnungsgeber richten und stattdessen eher mit den noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften (§ 12 DigiSiVO-E) aufgegriffen werden und/oder Eingang in ein für die Zertifizierung der technischen Anwendungen (§ 11 DigiSiVO-E) maßgebliches „Pflichtenheft“ finden sollten. Damit verbinden wir die

22.03.2022

Städtetag NRW
Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Telefon 0221 3771-800
uda.bastians@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 30.50.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Telefon 0211 300491-300
m.kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Andreas Wohland
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-223
andreas.wohland@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.2-001/003

Bitte, dass unsere entsprechenden Anmerkungen und Hinweise auch insofern bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt, ist zu dem Verordnungsentwurf Folgendes anzumerken:

Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt-Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft bspw. den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc..

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein. Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten.

Im Einzelnen

§ 2 DigiSiVO-E (Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 DigiSiVO-E legt fest, dass Sitzungen mit Unterstützung einer zugelassenen Anwendung zu Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) sowie einer zugelassenen Anwendung zur

Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssystem) durchzuführen sind. Dagegen ist in § 4 Abs. 1 DigiSiVO-E geregelt, unter welchen Voraussetzungen auf ein Abstimmungssystem verzichtet werden kann. Hier liegt unseres Erachtens ein Widerspruch vor.

§ 2 Abs. 3 DigiSiVO-E

Wir regen an, dass die gemäß § 11 DigiSiVO-E noch zu zertifizierenden technischen Anwendungen gewährleisten sollten, dass Sitzungsleitung und Verwaltung (Sitzungsdienst) auch während einer digitalen oder hybriden Sitzung automatisch, d.h. durch eine entsprechende automatisierte Benachrichtigung der eingesetzten Software, darüber informiert werden, welche Mitglieder zu der betreffenden Sitzung verspätet hinzukommen und/oder die Sitzung vorübergehend bzw. vorzeitig verlassen, damit jederzeit (z. B. bei Gefahr einer Beschlussunfähigkeit) – wie auch bei Präsenzsitzungen – ein Überblick über die anwesenden Mitglieder besteht.

In diesem Zusammenhang wäre es außerdem wünschenswert, wenn zwecks besserer „politischer“ Verfolgbarkeit der Sitzung die jeweils gegebene Fraktions- oder Gruppenstärke automatisiert ausgewiesen würde.

Weiterhin stellt sich die Frage, welche Anforderungen in der Verordnung oder ggf. in den nach § 12 DigiSiVO-E noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften für die optische Darstellung der Teilnehmenden vorgegeben werden sollen: Wie viele „Kacheln“ sollen auf dem Bildschirm sichtbar sein? Nur die „Kacheln“ der Sitzungsleitung und der Teilnehmenden bei Wortbeiträgen? Soll bzw. muss die Öffentlichkeit nicht möglichst alle Teilnehmenden sehen können?

§ 2 Abs. 4 DigiSiVO-E

Daran anknüpfend halten wir eine Klarstellung in § 2 Abs. 4 DigiSiVO-E für geboten, dass mit „Bild“ nicht ein „Standbild“ der Teilnehmenden, sondern ein „Live-Bild“ bzw. „Live-Video“ gemeint ist.

Soweit § 2 Abs. 4 DigiSiVO-E eine Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton nur bei Wortbeiträgen verlangt, könnte daraus gefordert werden, dass die teilnehmenden Gremienmitglieder ansonsten ihr Bild wegschalten können. Aus Gründen der allgemeinen Transparenz und besseren Wahrnehmbarkeit sollte aber die Bilddarstellung (Bewegtbild) auch der sich gerade nicht zu Wort meldenden Gremienmitglieder für die Öffentlichkeit – wie auch bei Präsenzsitzungen – der Regelfall sein, zumal dadurch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein möglicher Missbrauch durch die Teilnahme unbefugter Dritter erschwert würde.

Aus der kommunalen Praxis ist überdies auf das Problem hingewiesen worden, dass die digital teilnehmenden Gremienmitglieder parallel die digitalen Sitzungsunterlagen (Rats- bzw. Kreistagsinformationssystem), den Verlauf der Videokonferenz, das Abstimmungsmodul und etwaige Präsentationen (Vortragsfolien etc.) verfolgen müssen. Schon aus diesem Grunde sollte bei der noch ausstehenden Zulassung (§ 11 DigiSiVO-E) auf integrierte Softwarelösungen geachtet werden, die nicht nur die Videokonferenz und das Abstimmungssystem, sondern auch die Darstellung der Sitzungsunterlagen ermöglichen. Andernfalls würde die digitale Sitzungsteilnahme mindestens zwei Endgeräte pro Mitglied erfordern, was unter Umständen durchaus erhebliche Mehrkosten für die Kommunen auslösen könnte.

Gleiches gilt für die Darstellung hybrider Sitzungen in den Sitzungsräumlichkeiten, soweit eine – prinzipiell wünschenswerte – ständige Sichtbarkeit der Teilnehmenden wie auch von Sitzungsunterlagen und Präsentationen erforderlich erscheint (doppelte Leinwände).

§ 2 Abs. 5 DigiSiVO-E

Soweit für uns ersichtlich, berücksichtigt § 2 Abs. 5 DigiSiVO-E nicht, dass neben den teilnehmenden Gremienmitgliedern mit Rede- und Stimmrecht an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen auch alle übrigen Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder anderer Ausschüsse, deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, teilnehmen können. Für diese muss daher ebenfalls ein geschützter Zugang eingerichtet werden, der sie berechtigt, am öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil teilzunehmen. Dies erfordert wiederum eine sichtbare Kontrollmöglichkeit, welche Rats- bzw. Kreistagsmitglieder etwa als Gremienmitglieder mitwirken und welche nur als Zuhörende teilnehmen.

Um darauf hinzuwirken, dass die Einwahldaten nicht missbräuchlich weitergegeben werden, regen wir an, § 2 DigiSiVO-E um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 3 DigiSiVO-E zu ergänzen oder eine solche Regelung direkt in § 2 Abs. 5 DigiSiVO-E zu normieren.

§ 3 DigiSiVO-E (Öffentlichkeit in digitalen Sitzungen)

Mit Blick auf die Zulassung der technischen Anwendungen nach § 11 DigiSiVO-E regen wir an, dass beim Übergang von der öffentlichen in die nichtöffentliche Sitzung eine schnelle Umschaltmöglichkeit vorgesehen wird, d.h. technische Beendigung der öffentlichen Sitzung für die nicht zur Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung berechtigten Teilnehmenden. Insofern sind nach unserem Verständnis verschiedene Berechtigungen zu unterscheiden:

- Sitzungsleitung und Verwaltung (Sitzungsdienst): Vollzugriff,
- Rats- bzw. Kreistagsmitglieder: Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen,
- sachkundige Bürgerinnen und Bürger: Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse, Zugriff auf öffentliche Rats- bzw. Kreistagssitzungen und nicht-öffentliche Rats- bzw. Kreistagssitzungen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist,
- Mitglieder anderer Ausschüsse: Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist,
- Referentinnen und Referenten sowie externe Gäste: grundsätzlich Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen, zu denen diese geladen worden sind,
- Zuhörerinnen und Zuhörer: Zugriff auf öffentliche Sitzungen.

§ 3 Abs. 1 DigiSiVO-E

Abs. 1 der Vorschrift legt fest, dass die Teilnahme der Öffentlichkeit über einen geschützten Zugang nach vorheriger Anmeldung erfolgt. Dies schließt einen Livestream aus bzw. kann ein zusätzliches Angebot erforderlich machen, wenn vor Ort bereits Live-Streaming stattfindet. Hierdurch entsteht ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei großen Zuschauerzahlen. Ein Grund dafür ist jedoch nicht erkennbar.

Einen zusätzlichen Aufwand bedeutet darüber hinaus auch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für das Verfolgen der Sitzung.

Digitale Sitzungen sind nur in Katastrophenfällen vorgesehen. Gerade im Katastrophenfall werden die Kommunen diese Anforderung jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen können. Während das z. B. in Pandemielagen ggf. noch möglich sein wird, wird bei Naturkatastrophen eine Kommune nicht in der Lage sein, derartige Angebote zur Herstellung der Öffentlichkeit vorzuhalten.

Aus der Praxiserfahrung der Kommunen, die durch die Flutkatastrophe betroffen waren, wurde deutlich, dass kein Raum für ein digitales Angebot an Zuhörerinnen und Zuhörer zur Verfügung hätte gestellt werden können, da sämtliche Räume, die überhaupt noch nutzbar waren, für die Hilfeleistungen und die Aufrechterhaltung eines Not-Dienstbetriebes benötigt wurden. Der Wiederaufbau und insbesondere die Herstellung einer örtlichen Infrastruktur nimmt je nach Betroffenheit einer Kommune im Falle von Naturkatastrophen eine längere Zeit ein.

Ob darüber hinaus die Räumlichkeiten nur für Personen zur Verfügung stehen sollen, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, und wie dies geprüft werden soll, bleibt jedoch offen.

Für die Zuteilung eines Zugangslinks für Zuschauerinnen und Zuschauer sollte eine Fristsetzung ermöglicht werden. Andernfalls könnte es Probleme bereiten, unmittelbar vor oder sogar während der Sitzung eingehenden Zugangswünschen technisch/organisatorisch zu entsprechen. Da es insofern neben organisatorischen Fragen auch um die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit geht, wäre eine entsprechende Regelung in der DigiSiVO-E wünschenswert, wobei die genaue Fristsetzung (z. B. ein oder zwei Werktage vor dem Sitzungstag) in der jeweiligen Geschäftsordnung oder Hauptsatzung einer Kommune festgelegt werden könnte. Dabei versteht es sich, dass auf eine solche Frist im Rahmen der Information nach § 3 Abs. 1 S. 1 DigiSiVO-E hinzuweisen wäre.

Auch hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 S. 4 DigiSiVO-E vorgesehenen Notwendigkeit zur Bereitstellung eines Angebots an Personen ohne eigenen Internetzugang sollte eine angemessene Fristsetzung ermöglicht werden.

§ 3 Abs. 2 DigiSiVO-E

Da es für eine (fakultative) Einwohnerfragestunde ohnehin einer Regelung in der Geschäftsordnung bedarf, sollte § 3 Abs. 2 DigiSiVO-E um den Zusatz „das Nähere regelt die Geschäftsordnung“ ergänzt werden.

§ 3 Abs. 3 DigiSiVO-E

Nach den Sätzen 3 und 4 der Vorschrift soll für Gremienmitglieder die Pflicht bestehen, am Ort der Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte Inhalte der nichtöffentlichen Beratung wahrnehmen können. Diese Pflicht wird sodann als Teil der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW eingeordnet. Da die allgemeine Verschwiegenheitspflicht aber auf einem Parliamentsgesetz beruht, sollte auch eine Konkretisierung dieser Pflicht für digitale und hybride Sitzungen durch ein förmliches Gesetz und nicht lediglich durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Diese vorgesehene Regelung des Entwurfs sollte daher als Ergänzung direkt in § 30 Abs. 1 GO NRW aufgenommen werden.

§ 4 DigiSiVO-E (Abstimmungen und Wahlen)

§ 4 Abs. 1 DigiSiVO-E

Neben einer Darstellung des individuellen Abstimmungsverhaltens sollte die noch zuzulassende Software (§ 11 DigiSiVO-E) auch eine Darstellung der Gesamtstimmzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen bzw. Einzelmitglieder vorsehen, da das Gesamtabstimmungsverhalten einer Fraktion oder Gruppe insbesondere für die Öffentlichkeit in aller Regel von deutlich größerem Interesse als das individuelle Abstimmungsverhalten einzelner Gremienmitglieder ist.

Unklar ist, weshalb nach § 4 Abs. 1 S. 1 DigiSiVO-E das Stimmverhalten „jederzeit“ erkennbar sein soll. Dafür sehen wir keine Notwendigkeit, diese Vorgabe sollte daher gestrichen werden.

Zu Diskussionen könnte in der kommunalen Praxis führen, welches Zeitfenster den Gremienmitgliedern nach dem Aufruf zur Stimmabgabe durch die Sitzungsleitung eingeräumt wird und ob es im Falle eines Bedienfehlers Korrekturmöglichkeiten geben soll. Diese Fragen sollte der Verordnungsgeber landesweit einheitlich beantworten.

§ 4 Abs. 2 DigiSiVO-E

Auch wenn § 4 Abs. 2 DigiSiVO-E auf den ersten Blick nachvollziehbare Anforderungen an ein digitales Abstimmungssystem formuliert, bleibt offen, ob damit die strengen rechtlichen Anforderungen an die Wahrung des Wahlgeheimnisses erfüllt werden (zuverlässige Richtigkeitskontrolle etc.). Diesbezüglich verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (**Anlage**).

Gem. §§ 50 Abs. 1 GO, 35 Abs. 1 KrO ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Rates/Kreistages dies beantragt. Der Gesetzgeber knüpft an eine geheime Abstimmung keinerlei weitere Voraussetzungen. Sobald das Quorum erfüllt ist, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Durch § 4 Abs. 2 DigiSiVO-E sollen hingegen zusätzliche Voraussetzungen geschaffen werden, die für eine geheime Abstimmung erfüllt sein müssen. Sind diese nicht erfüllt, darf nicht geheim abgestimmt werden. Hier steht die Verordnung im Widerspruch zu §§ 50 Abs. 1 GO, 35 Abs. 1 KrO, was in Anbetracht des zusätzlich eingefügten Tatbestandsmerkmals in einer Verordnung anstelle des förmlichen Gesetzes kritisch gesehen wird.

Soweit der vorliegende Verordnungsentwurf keine Regelungen zur Durchführung einer unter Umständen notwendigen Briefwahl enthält, könnten solche Vorgaben seitens der Kommunen natürlich in der jeweiligen Hauptsatzung oder Geschäftsordnung normiert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung einer Briefwahl immer auch einen erheblichen Aufwand mit sich bringt. Kurzfristig notwendige Abstimmungen können so kaum vorgenommen werden. Nach Beendigung der digitalen Sitzung müssten zeitversetzt Entscheidungen herbeigeführt werden, was

zwischen der Beratung im Gremium (Diskussion und Argumentation) und der Abgabe einer Stimme in Schriftform Zeiträume offen ließe, in denen außerhalb einer Sitzung weitere intransparente Einflussnahmen auf das Abstimmverhalten möglich wären.

Wünschenswert wäre unabhängig davon auf jeden Fall ein landeseinheitliches Regelwerk, das beispielsweise Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Auszählung der Stimmen, welche Gremienmitglieder abstimmen dürfen (alle oder die bei der digitalen Sitzung anwesend waren; was ist mit Stellvertretungsfällen?) und die bei der Briefwahl einzuhaltenden Fristen mit einer Regelung für nicht zurückgesandte Stimmzettel treffen sollte.

Insgesamt bringt die vorgesehene Regelung zur geheimen Abstimmung für die geheim durchzuführenden Beschlüsse im Fall von digitalen Sitzungen ein Rechtsrisiko für die Kommunen, was durch Anpassung der Regelungen in der GO, KrO vermeidbar wäre.

Wir regen ferner an, § 4 Abs. 2 S. 3 DigiSiVO-E um eine Klarstellung zu ergänzen, dass neben der Öffentlichkeit auch die betroffenen Gremienmitglieder über das Stimmenergebnis zu informieren sind.

§ 5 DigiSiVO-E (hybride Sitzungen)

§ 5 Abs. 1 DigiSiVO-E

Soweit gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 DigiSiVO-E auch bei hybriden Sitzungen die Wortbeiträge der in Präsenz Teilnehmenden für die digital Teilnehmenden optisch sichtbar sein sollen, geben wir zu bedenken, dass damit ein erheblicher Zusatzaufwand ausgelöst würde, da dies eine entsprechende Bildregie (Kameraführung) während der gesamten Sitzung erfordern würde. Dieser Zusatzaufwand stünde insbesondere dann, wenn – in „normalen“ Zeiten – nur wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer digital teilnehmen, in keinem Verhältnis. Daher sollte unseres Erachtens auf die Vorgabe einer optischen Wahrnehmung der in Präsenz Teilnehmenden verzichtet werden. Eine Kameraeinstellung, z. B. der Sitzungsleitung, wäre unseres Erachtens ausreichend. Allenfalls für Hybrid-Sitzungen in „Krisenzeiten“, an denen nicht nur einzelne, sondern der Großteil der Gremienmitglieder digital teilnimmt, könnte eine Verpflichtung zur optischen Wahrnehmung der Wortbeiträge der in Präsenz Teilnehmenden normiert werden.

Da auch die digital an hybriden Sitzungen teilnehmenden Mitglieder die einschlägigen Verschwiegenheitspflichten für nichtöffentliche Sitzungsteile zu beachten haben, sollte in § 5 DigiSiVO-E ein Verweis auf § 3 Abs. 3 DigiSiVO-E aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 2 DigiSiVO

Die Gremienmitglieder im Sitzungsraum sollen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen dasselbe Abstimmungstool verwenden müssen wie die Gremienmitglieder, die digital teilnehmen. Dies müsste ggf. auch ad hoc auf entsprechenden Geschäftsordnungsantrag zur geheimen Abstimmung in der Sitzung ermöglicht werden. Insofern wären organisatorisch alle Voraussetzungen wie für eine rein digitale Sitzung durch die Kommunen und die Teilnehmenden vorzuhalten. Damit einher ginge für die Kommunen ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor zur Beschaffung und Ausstattung der Technik. Zudem wären Verzögerungen und Schwierigkeiten in der Sitzung bei den

Gremienmitgliedern, die sich bewusst gegen eine digitale Teilnahme innerhalb hybrider Sitzungen entschieden haben, nicht auszuschließen.

§ 7 DigiSiVO-E (Datenschutz)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.01.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften erläutert, haben wir Zweifel, dass das Spannungsfeld zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch den Ordnungsgeber und letztlich qua Hauptsatzung aufgelöst werden kann. Das gilt vor allem für die beabsichtigte Regelung, dass es keiner Zustimmung der Gremienmitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden für Bild-Ton-Übertragungen bedarf, wobei sich diese rechtliche Spannung noch verschärft, wenn die betreffenden Bild-Ton-Übertragungen veröffentlicht werden. Den Verwaltungsmitarbeitenden würde aufgrund ihres Berufes im Ordnungswege das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genommen. Die ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger kommen beruflich aus sehr unterschiedlichen Bereichen und achten ggf. schon aus beruflichen Gründen sehr darauf, nicht in öffentlichen Medien - insbesondere im Internet - in Erscheinung zu treten (z. B. Zollfahnder, JVA-Bedienstete etc.). Auch aus rein privaten Gründen kann eine strikte Zurückhaltung notwendig sein (z. B. bei Pflegefamilien, in Fällen von Stalking und Bedrohungen etc.). Die betroffenen Personen stünden im Ergebnis vor der Entscheidung, ihre Tätigkeit im politischen Bereich aufzugeben, wenn man ihnen die Möglichkeit nähme, einer Veröffentlichung ihrer Daten - insbes. Bilder - zu widersprechen.

Spätestens in dem Fall der Veröffentlichung ist unseres Erachtens eine Zustimmung aller Teilnehmenden einschließlich der im Hintergrund erkennbaren Zuschauerinnen und Zuschauer (bei Hybrid-Sitzungen) und Fragenden in der Einwohnerfragestunde oder auch externer Gäste erforderlich.

Wir regen ferner die Einbindung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW für diesen Regelungsvorschlag an.

§ 9 DigiSiVO-E (Verantwortung für die digitale Teilnahmemöglichkeit)

Wir haben Zweifel, dass § 133 Abs. 4 GO-E dem Ordnungsgeber eine hinreichende rechtliche Grundlage vermittelt, Regelungen zur Verantwortungsverteilung zu treffen. Fragen der Verantwortungsverteilung werden in § 133 Abs. 4 GO-E nicht ausdrücklich erwähnt.

§ 11 DigiSiVO-E (Zulassungsverfahren)

Wir halten es für dringend geboten, dass die kommunale Praxis über die kommunalen Spitzenverbände in die Erstellung des für die Zulassung der technischen Anwendungen maßgebliche „Pflichtenheft“ eingebunden wird.

Die Regelung des § 11 Abs. 4 DigiSiVO-E ist vor dem Hintergrund der schnellen Veränderungen im digitalen Kontext nachvollziehbar. Die geltende Beschränkung einer Zulassung technischer Anwendungen auf längstens fünf Jahre wird aber für einige Kommunen in Anbetracht der erheblichen finanziellen Mittel für die notwendige technische Ausstattung problematisch sein. Viele Kommunen können sich angesichts der angespannten Finanzlagen diese technische Ausstattung nicht leisten, insbesondere wenn nur eine Anwendungsgarantie für fünf Jahre besteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen. Für einen vertiefenden Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen